

Anlage 1

Zu den Ergänzenden Bedingungen der TWM für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) und den ergänzenden Bestimmungen als Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der TWM - Technische Werke der Gemeinde Merchweiler GmbH gültig ab dem 01.01.2020

	<u>Nettopreis</u>	<u>Bruttoendpreis</u>
I. Baukostenzuschuss		
1.	Der Baukostenzuschuss zu § 9 AVB WasserV berechnet sich wie folgt:	
1.1	<u>Für Altbaugebiete und unbebaute Grundstücke</u>	
	Für Verteilungsanlagen die vor dem 01.01.2004 in Betrieb genommen worden sind	
	beträgt der Baukostenzuschuss pro lfdm	EUR 64,11
	Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks	EUR 68,60
1.2	<u>Neuerschließungen</u>	
1.2.1	Für Verteilungsanlagen in Neubaugebieten die bis zum 31.12.2006 in Betrieb genommen worden sind	
	BKZ = (Summe der Kosten der Erschließung des Neubaugebietes x 70%) : (Gesamt-Straßenfrontlänge aller Anschlussnehmer) x Straßenfrontlänge	
1.2.2	Für Verteilungsanlagen in Neubaugebieten die ab dem 01.01.2007 in Betrieb genommen worden sind	
	BKZ = (Summe der Kosten der Erschließung des Neubaugebietes x 70%) : (Summe Geschossfläche) x (Geschossfläche einzelnes Grundstück)	
	Geschossfläche = Grundstücksfläche x Grundflächenzahl x Anzahl zulässiger Geschosse	
Die Baukostenzuschüsse zu 1.1. und 1.2 werden jährlich entsprechend dem Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst.		
II. Hausanschlusskosten		
1.	Hausanschlusskosten – Grundbetrag (Hausanschlussleitung im öffentlichen Bereich einschließlich Erdarbeiten und Mauerdurchführung sowie Hauptabsper- und Zählereinrichtung)	
	EUR 1.750,00	EUR 1.872,50
2.	Verlegung der Hausanschlussleitung in vorhandenem Rohrgraben (Die Erdarbeiten sowie die Einsandung des Rohrgrabens im Privatbereich sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Rechnung zu besorgen)	
	Pro lfdm im Privatbereich	EUR 34,34
		EUR 36,74

Anlage 1

Nettopreis

Bruttoendpreis

Bei Hausanschlüssen, die größer als DN 50 erstellt werden, werden die Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3. Durchmesserverstärkungen oder sonstige Änderungen des Hausanschlusses, die durch Erweiterung oder Änderung der Abnehmeranlage erforderlich werden, werden dem Abnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dies gilt insbesondere für den Fall der Schaffung von Eigentumswohnungen in einem Gebäude hinsichtlich der im Keller/Untergeschoss anzubringenden Zählerleiste.
4. Die Montage eines zusätzlichen Zählers wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
5. Die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung, die der Versorgungssicherheit dienen, trägt die TWM
6. Die vom Grundstückseigentümer verursachte Beseitigung des Hausanschlusses wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

III. Kostensätze

1. Dienstleistungen

1.1. Meisterstunde	EUR 58,89	EUR 70,08
1.2. Facharbeiterstunde	EUR 54,59	EUR 64,96

Die Stundensätze der übrigen Bediensteten werden nach tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

IV. Zuschlagsätze

1. Gemeinkostenzuschlag	10%
-------------------------	-----

V. Preisstellung

1. Wassertarif pro m ³	EUR 2,00	EUR 2,14
1.2 Wassertarif pro m ³ für Unternehmen und sonstige Einrichtungen der Wirtschaft, die am Umweltpakt Saar teilnehmen, sowie EMAS bzw. ISO 14001 zertifizierte Betriebe gem §2 Abs.3 Saarl. Grundwasserentnahmeentgeltgesetz)	EUR 1,99	EUR 2,13
2. Monatliche Grundgebühr zur Bereitstellung von		
5 m ³ / h Wasser	EUR 12,20	EUR 13,05
7 – 10 m ³ / h Wasser	EUR 18,74	EUR 20,05
10 – 20 m ³ / h Wasser	EUR 30,42	EUR 32,55
Verbundgruppe (alle Dimensionen)	EUR 58,36	EUR 62,45

Anlage 1

		<u>Nettopreis</u>	<u>Bruttoendpreis</u>
VI. Sonstiges			
1.	Zählerein- und Zählerausbau	EUR 59,00	EUR 70,21
2.	Hinterlegungsbetrag für Standrohre	EUR 250,00	EUR 250,00
3.	Miete für Standrohre		
3.1	Mindestmiete inkl. 10 Tage	EUR 10,00	EUR 10,70
	Jeder weitere angefangene Tag	EUR 1,00	EUR 1,07
3.2	Kosten für Trinkwasser – Standrohr	EUR 93,46	EUR 100,00
	(Desinfektion, An- und Abfahrt, Hydrantenspülung, Aufbau 1 Hydrant, betriebsbereite Übergabe inkl. 3 Tagesmieten)		
3.2.1	Kosten je weiteres Trinkwasser – Standrohr	EUR 84,11	EUR 90,00
3.2.2	Tagesmiete Trinkwasser – Standrohr bei mehr als 3 Tagen – je Tag	EUR 1,87	EUR 2,00
3.2.3	Abbau des 1. TW – Standrohres	EUR 93,46	EUR 100,00
3.2.4	Abbau je weiteres TW – Standrohr	EUR 65,42	EUR 70,00
4.	Neue Messeinrichtung bei Beschädigung durch Frost (ohne Ein- und Ausbau)	EUR 25,00	EUR 29,75
5.	Erforderliche Arbeiten in Folge von Plombenbeschädigung oder sonstigem unerlaubten Eingriff in die Versorgungsanlage werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.		
6.	Zählerüberprüfung		
6.1	Ein – und Ausbau des Zählers	EUR 59,00	EUR 70,21
6.2	Kosten der Befundprüfung Weiterberechnung der tatsächlich anfallenden Kosten der Prüfstelle	EUR 165,00	EUR 196,35
7.	Bei Zahlungsverzögerung bis 4 Wochen ab letztem Zahlungstermin	EUR 3,00	EUR 3,00
8.	Bei Nachinkasso	EUR 15,00	EUR 15,00
9.	Versorgungsunterbrechung bei Verstoß gegen die Versorgungsbedingungen	EUR 103,00	EUR 122,57

Anlage 1

		<u>Nettopreis</u>	<u>Bruttoendpreis</u>
10.	Wiederaufnahme der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	EUR 61,00	EUR 72,59
11.	Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit	EUR 150,00	EUR 178,50

VII. Zahlungstermine

Elf Abschlagszahlungen und eine Endabrechnung

1. Monatsabschlag einschl. Januarabschlag mit dem Restbetrag der Endabrechnung (Guthaben oder Nachzahlung) des Vorjahres = Fälligkeit bis spätestens 01. Februar
2. Monatsabschlag = Fälligkeit bis spätestens 01. März
3. Monatsabschlag = Fälligkeit bis spätestens 01. April
4. Monatsabschlag = Fälligkeit bis spätestens 01. Mai
5. Monatsabschlag = Fälligkeit bis spätestens 01. Juni
6. Monatsabschlag = Fälligkeit bis spätestens 01. Juli
7. Monatsabschlag = Fälligkeit bis spätestens 01. August
8. Monatsabschlag = Fälligkeit bis spätestens 01. September
9. Monatsabschlag = Fälligkeit bis spätestens 01. Oktober
10. Monatsabschlag = Fälligkeit bis spätestens 01. November
11. Monatsabschlag = Fälligkeit bis spätestens 01. Dezember

In den angegebenen Preisen zu I., II, V und VI. 3. ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von z. Zt. 7 % enthalten.

Bei Dienstleistungen, die nicht zur originären Aufgabe der Wasserversorgung in Anspruch genommen werden, beträgt der Mehrwertsteuersatz z. Zt. 19 %.

Ist vier Wochen nach dem Fälligkeitstermin noch keine Zahlung erfolgt, wird die Wasserversorgung gemäß § 33(AVB Wasser V) nach Androhung zwei Wochen später eingestellt. (Sperrung)